

Richtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur kommunalen Kulturförderung vom 04. November 2015

Inhalt

1. Zielsetzung	2
2. Grundsätze der Förderung	2
3. Gegenstand der Förderung	3
4. Fördervoraussetzungen	4
5. Allgemeine Bestimmungen	4
6. Projektförderung	5
6.1. Förderempfänger	5
6.2. Art, Umfang, Höhe der Förderung	6
6.3. Verfahren	6
6.3.1. Beantragung	6
6.3.2. Auswahlverfahren und Entscheidung	7
6.3.3. Bewilligung	7
6.3.4. Auszahlung	7
6.3.5. Verwendungsnachweis	8
7. Institutionelle Förderung	9
7.1. Förderempfänger	9
7.2. Art, Umfang, Höhe der Förderung	9
7.3. Verfahren	10
7.3.1. Beantragung	10
7.3.2. Entscheidung	10
7.3.3. Bewilligung	10
7.3.4. Auszahlung	11
7.3.5. Verwendungsnachweis	11
8. In-Kraft-Treten	12

1. Zielsetzung

Die Entwicklung des kulturellen Lebens gehört gemäß § 2 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zu den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises. Die Landeshauptstadt Erfurt hält daher eigene Kultureinrichtungen vor, fördert aber im Rahmen der Daseinsvorsorge auch Kunst und Kultur im Rahmen bürgerschaftlicher Selbstorganisation. Sie verfolgt damit den Ansatz einer aktivierenden Kulturpolitik, die sowohl professionelle als auch Laienakteure anspricht. Die kommunale Kulturförderung berücksichtigt das Strategische Kulturkonzept der Landeshauptstadt Erfurt in der jeweils gültigen Form.

2. Grundsätze der Förderung

(1) Die Stadtverwaltung Erfurt, Kulturdirektion (im Folgenden nur Kulturdirektion), gewährt entsprechend dieser Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Förderungen für die Kulturarbeit im Stadtgebiet Erfurt.

(2) Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Förderungen können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ausgereicht werden.

(3) Förderungen werden nur für Maßnahmen und Institutionen bewilligt, an denen die Landeshauptstadt Erfurt ein erhebliches öffentliches Interesse hat und die ohne finanzielle Beteiligung der Stadt nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang möglich wären.

(4) Sofern die Kulturdirektion Fördermittel gewährt, sind durch den Zuwendungsempfänger die Allgemeinen Haushaltsgrundsätze gemäß § 53 ThürKO sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderungen (ANBestEF) zu beachten, soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist.

3. Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert werden kulturelle Projekte und Institutionen, die

- zur Erhaltung und Entwicklung der kulturellen Infrastruktur der Stadt Erfurt beitragen und/oder
- auf Innovation ausgerichtet sind und/oder
- an lokale kulturelle Traditionen anknüpfen, sie erhalten und weiterentwickeln und/oder
- sich um Vernetzung und Kooperation kultureller Initiativen bemühen und/oder
- durch alltagsnahe Angebote allen Bevölkerungsschichten den Zugang zur Kultur ermöglichen und dazu beitragen, eigene Kreativität zu entwickeln und/oder
- mit den Mitteln der Kultur Teilnahme und Teilhabe am kulturellen Leben sowie kulturelle Vielfalt und Austausch über unterschiedliche Lebensformen anregen sowie zum toleranten Miteinander beitragen und/oder
- kulturelle Bildung im Sinne eines ganzheitlichen und die Entwicklung der individuellen Fähigkeiten des Einzelnen unterstützenden Ansatzes verfolgen sowie innovative Vermittlungsarbeit für unterschiedliche Zielgruppen anbieten.

(2) Nicht gefördert werden:

- Projekte, die sich wiederholen, soweit die Stadt Erfurt kein erhebliches Interesse an deren Durchführung gem. Punkt 3 (1) hat,
- Maßnahmen, die gewerblichen Zwecken dienen,
- Fertigung und Beschaffung von Einheitskleidung,
- Ausgaben für die Herstellung kommerzieller Publikationen, Medien und Tonträger,
- Repräsentationsausgaben wie z. B. Gastgeschenke und Blumen,
- Aufwendungen für Speisen und Getränke, soweit diese nicht mit Übernachtungen, Ausstellungseröffnungen und Premieren in notwendigem Zusammenhang stehen, sowie
- alle Ausgaben, die nicht zahlungswirksam werden, wie z. B. Eigenleistungen oder kalkulatorische Kosten.

4. Fördervoraussetzungen

(1) Förderungen werden nur bewilligt, wenn der Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

(2) Die Gewährung einer Förderung setzt eine kontinuierliche kulturelle Arbeit der Förderempfänger, hohe Qualität, Innovation und Kreativität voraus. Im Falle einer Neugründung oder eines Erstprojektes ist eine besondere konzeptionelle Schlüssigkeit Voraussetzung.

(3) Der Förderempfänger muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Planung, Durchführung, Kontrolle und Abrechnung des Vorhabens bieten.

(4) Eine Förderung setzt voraus, dass bei Projektförderung ein ordnungsgemäßer, ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan und bei institutioneller Förderung ein Haushalts- und Wirtschaftsplan mit Stellenplan vorliegt. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass nur im Bewilligungszeitraum verursachte Ausgaben förderfähig sind.

(5) Personalausgaben werden bis zu einer Höhe von vergleichbaren städtischen Mitarbeitern anerkannt (Besserstellungsverbot).

(6) Der Förderempfänger hat im Rahmen seiner Möglichkeiten die Ausgaben durch eigene finanzielle Mittel, Einnahmen aus dem Projekt, durch Drittmittel sowie Spenden und Sponsorenmittel zu decken. Die Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn der jeweilige Kosten- und Finanzierungsplan eine mindestens 10prozentige Deckung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der zu fördernden Maßnahme aus Einnahmen und Eigenmitteln des Maßnahmenträgers gewährleistet.

5. Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Förderung darf nur für den beantragten Zweck verwendet werden. Sofern der beantragte Zweck entfallen oder aus besonderen Gründen nicht durchführbar ist, kann eine Änderung des Zweckes beantragt werden. Die Änderung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Kulturdirektion. Andernfalls ist die Förderung zurückzuzahlen.

(2) Eine für ein Haushaltsjahr ausgesprochene Förderung ist zurückzuzahlen, wenn der Zweck der Förderung nicht bis zum 31.12. des Jahres erreicht werden kann.

(3) Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen gelten die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL).

(4) Die Abrechnung von Reisekosten (Kilometerpauschale) erfolgt gemäß den Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes.

(5) Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt oder der geförderten Institution stehen, ist in eindeutiger Form auf die Förderung zu verweisen. In der Regel hat dies mit dem Logo der Stadtverwaltung Erfurt, in Ausnahmefällen mit dem Hinweis „Gefördert durch die Stadtverwaltung Erfurt, Kulturdirektion“ zu erfolgen. Vor Veröffentlichung ist der Kulturdirektion der Druckentwurf zur Freigabe vorzulegen. Fehlt der Hinweis oder wird der Druckentwurf nicht vorgelegt, behält sich die Kulturdirektion eine Rückforderung der Förderung vor.

(6) Plakate, Programme und sonstige im Zusammenhang mit der Förderung erstellte Veröffentlichungen und Werbemittel sind der Kulturdirektion mindestens in zweifacher Ausführung mit Abschluss des Projektes bzw. bei Vorlage des Verwendungsnachweises kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(7) Die Daten der Anträge werden zur Bearbeitung gespeichert und für die Beschlussfassung sowie Berichterstattung an den zuständigen Ausschuss weitergegeben.

6. Projektförderung

Im Rahmen der Projektförderung werden Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben gewährt.

6.1. Förderempfänger

(1) Förderempfänger können natürliche Personen, juristische Personen oder Gruppen, Initiativen, Schulen, Ausbildungsstätten und sonstige Zusammenschlüsse sein, die in einem besonderen Maße Kultur in der Landeshauptstadt Erfurt unterstützen bzw. entwickeln. Sie müssen nach Ziel und Betätigung erkennen lassen, dass sie das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und insbesondere die darin verankerten Grundrechte anerkennen.

(2) Handelt es sich bei dem Antragsteller um Gruppen, Initiativen, nicht eingetragene Vereine oder sonstige Zusammenschlüsse, ist vom Antragsteller eine vertre-

tungsberechtigte Person gegenüber der Kulturdirektion zu benennen. Die vertretungsberechtigte Person hat anzugeben, für welchen Personenkreis der Antrag gestellt wird.

(3) Eine Weiterleitung der Förderung an Dritte ist, im Gegensatz zu den Regelungen der ANBestEF, nicht zulässig.

6.2. Art, Umfang, Höhe der Förderung

(1) Projektförderung im Sinne dieser Richtlinie kann erfolgen als

- Anteilsfinanzierung (prozentualer Anteil an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, jedoch auf einen Höchstbetrag begrenzt),
- Fehlbedarfsfinanzierung (auf einen Höchstbetrag begrenzt) oder
- Festbetragsfinanzierung (fester Betrag der zuwendungsfähigen Ausgaben).

(2) Die Projektzeiträume müssen grundsätzlich innerhalb eines Kalenderjahres liegen.

6.3. Verfahren

6.3.1. Beantragung

(1) Förderungen können nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden.

(2) Anträge auf Projektförderung sind zu folgenden Terminen, abhängig von der Höhe der beantragten Förderung, an die Kulturdirektion zu richten:

- bis maximal 500,00 EUR:
bis sechs Wochen vor Projektbeginn, spätestens jedoch bis 31.08. des Jahres
- über 500,00 EUR:
bis spätestens 30.11. des Vorjahres.

(3) Für Projekte im Rahmen des Kulturellen Jahresthemas sowie sonstige Projekte sind die Antragsfristen den jeweiligen Ausschreibungen zu entnehmen.

(4) Den Anträgen auf Projektförderung sind alle erforderlichen Unterlagen zum Vorhaben und zum Antragsteller beizufügen, sofern diese nicht in aktueller Form in der Kulturdirektion vorliegen:

- Nachweis der Rechtsform, Satzung (nur durch Vereine, gGmbH)
- Selbstdarstellung,
- Projektbeschreibung,
- Kosten- und Finanzierungsplan.

6.3.2. Auswahlverfahren und Entscheidung

(1) Zuständige Stelle für die Beantragung und Auszahlung der Förderung ist die Kulturdirektion. Sie prüft die Anträge auf Förderfähigkeit sowie sachliche und rechnerische Richtigkeit.

(2) Die Kulturdirektion entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Förderung von Maßnahmen und Projekten, deren beantragte Fördersumme bis zu 500,00 EUR beträgt.

Beantragte Projektförderungen über 500,00 EUR werden durch die Kulturdirektion vorbereitet. Ein entsprechender Entscheidungsvorschlag wird dem fachlich zuständigen Ausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

(3) Über die Förderung von Projekten im Rahmen des Kulturellen Jahresthemas sowie sonstige Projekte beschließt der zuständige Ausschuss in der Gesamtheit. Dies resultiert aus dem geschlossenen Charakter dieser Themenförderung.

(4) Die Kulturdirektion informiert den zuständigen Ausschuss mindestens zweimal jährlich über die in eigener Zuständigkeit vergebenen Zuwendungen.

6.3.3. Bewilligung

Die Mitteilung über die Gewährung von kommunalen Kulturfördermitteln erfolgt schriftlich durch Bescheid der Kulturdirektion.

6.3.4. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides auf Mittelabforderung für fällige Ausgaben durch den Förderempfänger. Die Bestandskraft kann, im Gegensatz zu den Regelungen der ANBestEF, eher herbeigeführt werden, soweit der Förderempfänger schriftlich erklärt, dass er keinen Rechtsbehelf einlegen wird.

6.3.5. Verwendungsnachweis

(1) Nach Abschluss des Projektes ist der Kulturdirektion die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel in Form eines Verwendungsnachweises schriftlich zu erklären.

(2) Die Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung und des Verwendungsnachweises obliegt der Kulturdirektion.

(3) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem sachlichen Bericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle für den Verwendungszweck entstandenen Einnahmen und Ausgaben summarisch entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes auszuweisen. Die Ausgaben und Einnahmen sind zusätzlich formlos einzeln unter Angabe folgender Daten nachzuweisen:

Belegnummer / Tag der Zahlung / Empfänger bzw. Grund der Zahlung / Betrag.

Auf die Vorlage von Originalbelegen wird verzichtet. Die Originalbelege sind der Kulturdirektion auf Verlangen vorzulegen, ohne dass es einer gesonderten Begründung bedarf. Die Kulturdirektion behält sich vor, zur Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel eine Vor-Ort-Prüfung beim Fördermittelempfänger durchzuführen.

Bei Förderungen bis maximal 500,00 EUR hat der Förderempfänger nach Abschluss des Projektes einen Sachbericht sowie eine schriftliche Bestätigung über die ordnungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel vorzulegen.

(4) Der Verwendungsnachweis ist der Kulturdirektion, im Gegensatz zu den Regelungen der ANBestEF, wie folgt unaufgefordert vorzulegen:

- Förderung bis maximal 500,00 EUR:
bis spätestens vier Wochen nach Abschluss des Projektes
- Förderungen über 500,00 EUR:
innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums.

(5) Die Förderung muss zurückgezahlt werden, soweit der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht vorgelegt wird.

(6) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Kulturdirektion oder einer von ihr bevollmächtigten Stelle jederzeit den Besuch seiner geförderten Veranstaltung/en oder Einrichtung/en kostenfrei zu gestatten.

7. Institutionelle Förderung

Im Rahmen der institutionellen Förderung werden Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers gewährt.

7.1. Förderempfänger

(1) Eine institutionelle Förderung kann ausschließlich juristischen Personen (eingetragenen, gemeinnützig tätigen Vereinen) gewährt werden, die

- auf kulturellem Gebiet über einen längeren Zeitraum nachweisbar erfolgreich waren und eine auf das Jahr bezogene kontinuierliche kulturelle Arbeit leisten und/oder
- das vorhandene kommunale Kulturspektrum sinnvoll ergänzen und/oder
- bestehende Aufgaben der Kulturverwaltung dauerhaft übernehmen und/oder
- Kultureinrichtungen der Stadt Erfurt in ihre Trägerschaft übernehmen.

(2) Eine Weiterleitung der Förderung an Dritte ist, im Gegensatz zu den Regelungen der ANBestEF, nicht zulässig.

7.2. Art, Umfang, Höhe der Förderung

(1) Auf dem Wege der institutionellen Förderung können freie Träger, die ein ganzjähriges oder regelmäßig wiederkehrendes Kulturangebot im Sinne des Betriebes einer kulturellen Einrichtung bzw. eines kontinuierlichen Angebotes von kommunaler Bedeutung sichern, Förderung zur Deckung ihrer notwendigen Ausgaben beantragen.

(2) Institutionelle Förderung im Sinne dieser Richtlinie kann erfolgen als:

- Fehlbedarfsfinanzierung (auf einen Höchstbetrag begrenzt) oder
- Festbetragsfinanzierung (fester Betrag der zuwendungsfähigen Ausgaben).

7.3. Verfahren

7.3.1. Beantragung

(1) Förderungen können nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden.

(2) Anträge auf institutionelle Förderung sind auf entsprechendem Vordruck bis spätestens 30. April des Jahres vor dem Kalenderjahr der beantragten Förderung bei der Kulturdirektion zu stellen. In den Plänen sind die Personalausgaben und die sächlichen Verwaltungsausgaben gesondert auszuweisen. In den Anträgen sind zu den Einzel- und Gesamtpositionen jeweils das Vorjahresergebnis und der Ansatz für das laufende Jahr anzugeben.

(3) Den Anträgen auf institutionelle Förderung sind alle erforderlichen Unterlagen zum Vorhaben und zum Antragsteller beizufügen, sofern diese nicht in aktueller Form beim Zuwendungsgeber vorliegen:

- Nachweis der Rechtsform, Satzung, ggf. Verträge,
- Selbstdarstellung und Konzept,
- Nachweis der Gemeinnützigkeit,
- Wirtschafts- oder Haushaltsplan und Stellenplan,
- Übersicht über beabsichtigte Anschaffungen mit Wertgrenze über 410 EUR.

7.3.2. Entscheidung

(1) Zuständige Stelle für die Beantragung und Auszahlung der Förderung ist die Kulturdirektion. Sie prüft die Anträge auf Förderfähigkeit sowie sachliche und rechnerische Richtigkeit und erstellt Entscheidungsvorlagen für den fachlich zuständigen Ausschuss.

(2) Über die Anträge auf institutionelle Förderung entscheidet der fachlich zuständige Ausschuss.

7.3.3. Bewilligung

Die Mitteilung über die Gewährung von kommunalen Kulturfördermitteln erfolgt schriftlich durch die Kulturdirektion mittels Förderbescheid oder Zuwendungsvertrag.

7.3.4. Auszahlung

(1) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides. Die Bestandskraft kann, im Gegensatz zu den Regelungen der ANBestEF, eher herbeigeführt werden, wenn der Förderempfänger schriftlich erklärt, dass er keinen Rechtsbehelf einlegen wird.

(2) Auszahlungen von institutionellen Förderungen erfolgen grundsätzlich in monatlichen Raten. In begründeten Fällen kann die Kulturdirektion Liquiditätspläne abfordern.

(3) In begründeten Ausnahmefällen können nach Beschluss des fachlich zuständigen Ausschusses bei einer institutionellen Förderung zur Sicherung der Geschäftstätigkeit vor der Bewilligung Abschlagszahlungen geleistet werden.

7.3.5. Verwendungsnachweis

(1) Nach Abschluss des geförderten Haushaltsjahres ist der Kulturdirektion ein Verwendungsnachweis vorzulegen und somit die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel schriftlich zu erklären.

(2) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem sachlichen Bericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle für den Verwendungszweck entstandenen Einnahmen und Ausgaben summarisch entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes auszuweisen. Die Ausgaben und Einnahmen sind zusätzlich formlos einzeln unter Angabe folgender Daten nachzuweisen:

Belegnummer / Tag der Zahlung / Empfänger bzw. Grund der Zahlung / Betrag

Aufgrund der umfangreichen Originalbelege erfolgen die Prüfungen der Verwendungsnachweise für institutionelle Förderungen in den Räumlichkeiten der Förderempfänger.

(3) Der Verwendungsnachweis ist der Kulturdirektion abweichend von den Festlegungen in den Allgemeinen Nebenbestimmungen der Landeshauptstadt Erfurt (ANBestEF) spätestens drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres unaufgefordert vorzulegen.

(4) Die Prüfung der Mittelverwendung und des Verwendungsnachweises obliegt der Kulturdirektion.

(5) Die Förderung muss zurückgezahlt werden, wenn der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht vorgelegt wird.

(6) Die Stadtverwaltung Erfurt behält sich vor, durch Einsicht in die Bücher und Belege der Empfängerin oder des Empfängers zu prüfen, ob die von ihr gewährten Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden.

8. In-Kraft-Treten

(1) Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, in Kraft.

(2) Die „Richtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur kommunalen Kulturförderung“ - Beschluss Nr. 0131/09 vom 25.03.2009 - tritt zugleich außer Kraft.

gez. i. V. T. Thierbach
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister